

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 62 (1911)

**Heft:** 9-10

**Artikel:** Zusammenlegung von Privatwaldungen

**Autor:** Rüedi, K.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-766173>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bis 26 cm Durchmesser (bei 1.30 m über dem Boden) und 16.50 m Höhe, mit gerader, ziemlich astreiner Stämmebildung. Ihr Aussehen zeigt keineswegs Zeichen des Unbehagens. Die in den letzten Jahren ausgeführten Kulturen sind ordentlich angewachsen und blieben vom Frost verschont.

Die vorstehende kurze Besprechung hat als Propaganda für die Buche nicht zum Ziele, diese Holzart überall, wo sie heute fehlt oder nur spärlich vertreten ist, in großer Zahl nachzuziehen; sie wird unseres Erachtens unter solchen Verhältnissen immer eine untergeordnete Rolle spielen müssen. — Wir möchten nur zur Pflanzung auf vorsichtig gewähltem Standorte anregen, mit der Absicht, mehr gemischte, widerstandsfähigere Bestände zu erhalten, die Humusbildung und damit die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern, sowie die Waldbilder angenehm zu beleben.



## Zusammenlegung von Privatwaldungen.

Vortrag, gehalten an der Versammlung des Schweiz. Forstvereins in Zug 1911, von Forstmeister A. Rüedi, Zürich.

Eines der wirksamsten Mittel zur Hebung des Ertrages unseres gesamten Waldbesitzes besteht in der Förderung der Zusammenlegung unserer meist stark parzellierten Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung unter forsttechnischer Leitung.

Im Kanton Zürich betrug nach einer 1879 durchgeführten Erhebung die durchschnittliche Größe der Privatwald-Parzellen nur circa 35 Acre. Eine Enquête ergab bei einem gesamten Privatwaldbesitz von 25,000 ha über 70,000 Parzellen und mehr als 23,000 Eigentümer. Diese Zahlen illustrieren die außerordentlich weitgehende Zerstückelung der Privatwaldungen im Kanton Zürich. Aber auch in den übrigen Gebieten des schweizerischen Mittellandes und der Vorbergen, in denen die Privatwaldungen hauptsächlich vertreten sind, werden sich die Verhältnisse in dieser Beziehung kaum nennenswert günstiger gestalten. In einzelnen Landesteilen, bezw. Kantonen ist die Parzellierung vermutlich noch weiter vorgeschritten.

Die schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteile, die dem stark zerstückelten Waldbesitz anhaften, sind Ihnen aus eigener Anschauung bekannt. Als Folge der Parzellierung und einer zudem meist mangelhaften, verständnislosen Bewirtschaftung stehen die Erträge der Privatwaldungen weit unter denjenigen der öffentlichen Waldungen. Die natürlichen Produktionskräfte liegen in den Privatwaldungen zu einem guten Teil brach; sie werden nur sehr mangelhaft ausgenutzt. Dieser Erscheinung kommt bei den stark gesteigerten Nutzholz-Preisen und dem Umstand, daß der schweizerische Wald den inländischen Bedarf an Holz bis jetzt bei weitem nicht zu decken vermochte, volkswirtschaftlich eine um so größere Bedeutung zu, als die Privatwaldungen in der Schweiz einen verhältnismäßig starken Flächenanteil besitzen, mehr als 240,000 ha, annähernd = 29 % der gesamten Waldfläche.

In Würdigung der kurz berührten Verhältnisse ist in das bestehende eidg. Forstgesetz erstmals eine die Zusammenlegung von Privatwaldungen betreffende Bestimmung von weittragender Bedeutung aufgenommen worden. Art. 26 desselben lautet:

„Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Das Nähere bestimmt die kantonale Gesetzgebung.“

„Der Bund übernimmt die Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.“

„Eine Zusammenlegung darf ohne Genehmigung der Kantonsregierung nicht aufgehoben werden.“

Als Ergänzung von Art. 26 bestimmt das schweiz. Zivilgesetzbuch in Art. 703: „Wenn bei Zusammenlegungen von Wald usw.  $\frac{2}{3}$  der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet.“ Den Kantonen steht das Recht zu, zur Erleichterung der Durchführung solcher Zusammenlegungen weitergehende Bestimmungen zu treffen. So verlangt das zürcherische Forstgesetz in § 55 neben der Forderung des größeren Flächenanteils nicht  $\frac{2}{3}$ , sondern nur die absolute Mehrheit der in die Zusammenlegung einbezogenen Waldbesitzer. Die Minderheit hat sich einem Mehrheitsbeschuß zu unterziehen.

Aus der Parzellen-Zusammenlegung entsteht eine Waldgenossenschaft im Sinne der speziell im Kanton Zürich stark verbreiteten

Korporationen mit Anteilsrechten. Das freie Verfügungssrecht des einzelnen über sein bisheriges Besitztum hört auf. Das Privateigentum geht unter und an dessen Stelle tritt in Form der Teilrechte der ideelle Anteil an dem aus den zusammengelegten Grundstücken hervorgegangenen, neu begründeten Gemeinschaftswalde.

Andere, die gemeinsame Bewirtschaftung und Benutzung bezeichnende Formen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses im Privatwald sind praktisch kaum denkbar. Gleichwohl wurden hierüber bei Beratung des Forstgesetzes in der Bundesversammlung sehr auseinandergehende Ansichten geäußert und der erfolgte Meinungsaustausch führte meines Wissens bezüglich der beiden Fragen: Was entsteht aus der Zusammenlegung und wie hat man sich deren Durchführung zu denken? zu keiner bestimmten, wegleitenden Interpretation.

Die Höhe, bezw. Zahl der Nutzungsanteile der neuen Genosschafter bemisst sich nach dem Verhältnis des von ihnen eingeworfenen, durch Boden und Bestand repräsentierten Kapitalwertes, dessen Ermittlung mit aller Sorgfalt und absoluter Objektivität zu geschehen hat.

An den Erfolg der auf die Zusammenlegung gerichteten Bestrebungen dürfen vorläufig noch keine allzu großen Hoffnungen geknüpft werden. Die Gründe hierfür sind naheliegend. Ich habe nicht notwendig, Ihnen dieselben näher auseinanderzusetzen. Das ausschlaggebende Moment bildet hierbei die Aufgabe des Privateigentums und die Unterordnung des bisherigen freien oder nur wenig eingeschränkten Verfügungssrechtes unter den Zwang des gemeinsamen, genossenschaftlichen Betriebes.

Seit Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes im Jahre 1903 sind denn auch bis jetzt meines Wissens nur zwei einzige Wald-Zusammenlegungen und zwar im Kanton Zürich durchgeführt worden. Ein kleineres Projekt von 9.07 ha in Ober-Stammheim und ein größeres in der Gemeinde Meilen, auf der Höhe des Pfannenstiels. Es dürfte Sie interessieren, über letzteres Projekt, das hier vorliegt und welches die erste größere Waldzusammenlegung in der Schweiz darstellt, einige wenige Angaben zu erhalten.

Die Zusammenlegung Meilen umfasst bei 110 Parzellen eine Fläche von 65.19 ha, einschließlich 6.60 ha offenes, später aufzu-

vorstendes Kulturland, Wiesen und Ried, das zur bessern Arrondierung miteinbezogen werden konnte. Letzteres war, da eine Ausdehnung der Zwangsmitgliedschaft auf den Besitz fraglichen Wies- und Riedlandes gesetzlich nicht zulässig erschien, nur durch den freiwilligen Beitritt der Eigentümer möglich. Die Arrondierung der neu begründeten Corporation lässt, wie Sie sehen, jetzt noch, bedingt durch das angrenzende Kulturland, zu wünschen übrig. An der Zusammenlegung waren 70 Grundbesitzer interessiert, von denen 52 = 74 % mit zusammen 44 ha = 67 % der gesamten Fläche dem Projekte ihre freiwillige unterschriftliche Zustimmung gaben. Die Minderheit, die zum Beitritt gezwungen werden musste, war mithin erfreulicherweise nicht sehr beträchtlich.

Der allgemeine Zustand der zusammengelegten Waldungen durfte als ein günstiger bezeichnet werden. Die Parzellen waren voll bestockt und mit geringern Ausnahmen ordentlich gepflegt. Was jedoch das Meilener Projekt ganz besonders auszeichnet, ist der Umstand, daß es sich hier nicht, wie z. B. in Ober-Stammheim, um durchgehends ausgeholzte Waldungen handelte. 50—70%, zum Teil noch mehrjährige, frohwüchsige und massenreichere Bestände finden sich auf verhältnismäßig größerer Fläche vor. Das durchschnittliche Alter sämtlicher Bestände betrug genau 35 Jahre.

Bei Privatwald-Zusammenlegungen sollte man sein Augenmerk, wenn immer möglich, auf die Durchführung größerer Projekte richten. Kleinere erweisen sich mit Rücksicht auf die verhältnismäßig bedeutenden Kosten und die aufzuwendende, nicht minder geringe Arbeit und Mühe weit weniger dankbar. Es kann nicht im Sinne unserer Bestrebungen liegen, durch Zusammenlegung kleinere Gemeinschaftswaldungen zu begründen, die als selbständige genossenschaftliche Wirtschaftsobjekte kaum existenzfähig sind, die auch späterhin niemals einen nachhaltigen Betrieb ermöglichen und denen die Mängel der Kleinflächenwirtschaft überhaupt noch zu sehr anhaften.

Die Durchführung von Zusammenlegungen, namentlich größeren Umfangs, berührt naturgemäß stets vielseitige Interessen. Es werden hierbei gelegentlich Fragen verschiedenster, insbesondere privatrechtlicher Natur mitspielen, deren Entscheidung beim Fehlen genügender gesetzlicher Handhaben vielfach Schwierigkeiten bereiten kann.

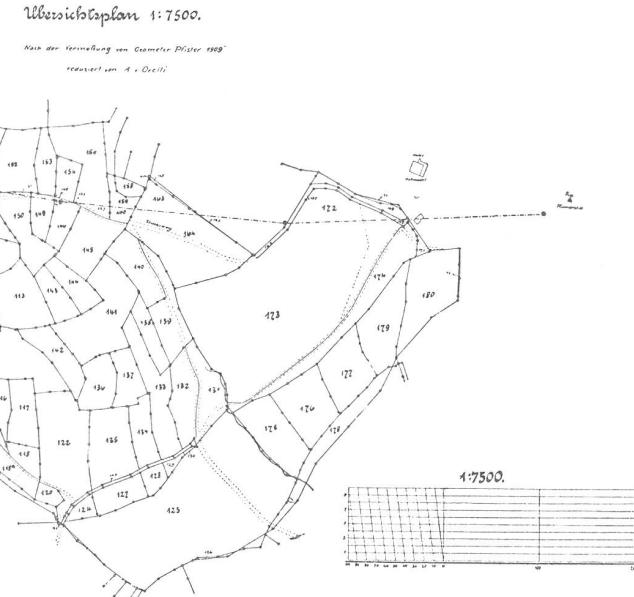


Im zürcherischen Forstgesetz finden sich außer dem erwähnten, die Zwangsmitgliedschaft der Minderheit normierenden Paragraphen keine weiteren, die Zusammenlegung betreffenden Bestimmungen. Ob solche in einzelnen kantonalen Forstgesetzen vorkommen, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich zweifle aber daran.

Die Erfahrungen in Meilen, wo man bezüglich der getroffenen Beschlüsse und Entscheide nicht immer auf einem absolut sicheren Boden sich bewegte, haben gezeigt, daß zur Erleichterung der Durchführung von Zusammenlegungen für die hierbei in Betracht kommenden wichtigen Fragen, namentlich rechtlicher Natur, gesetzliche Grundlagen vorhanden sein sollten. Die Gesetzgebung bedarf insbesondere hinsichtlich folgender Gesichtspunkte einer Ergänzung:

## Die Zulässigkeit zwangsweiser Einbeziehung von die Arrondierung

Privatwaldzusammenlegung  
Korporation Fannenstiel - Meilen.



stark störender Enklaven offenen Kulturlandes muß im Geß, in dem eben nur von Wald und Waldbesitzern die Rede ist, ausdrücklich vorgesehen sein. Im Falle Meilen hat man das Fehlen einer solchen Bestimmung schwer vermisst.

Um möglicherweise schon anfänglich auftretenden Schwierigkeiten begegnen zu können, sollte die nicht ohne weiteres entschiedene Frage: wann hört bei einer Zusammenlegung das freie Verfügungrecht des einzelnen über sein bisheriges Besitztum auf? gesetzlich normiert sein, und zwar in dem Sinne, daß jeder private Eingriff in den zusammenzulegenden Waldbestand von dem Zeitpunkt an verboten sein soll, da die erforderliche Mehrheit an Besitzern und Fläche mit Bestimmtheit konstatiert werden kann. — Eine derartige Bestimmung erweist sich namentlich überall da notwendig, wo, wie vielerorts außerhalb des

Schutzwaldgebietes, die Schlagnutzungen im Privatwald an keine behördliche Bewilligung gebunden sind. Hier werden stets, sobald das Zusammenlegungs-Projekt gesichert erscheint, einzelne der Opposition angehörende Waldbesitzer versuchen, ihre im betreffenden Gebiet vorhandenen nutzbaren Holzvorräte noch rasch zu liquidieren, bevor die neue Körporation definitiv begründet ist. In Meilen, wo diese Gefahr auch vorlag, hat man, gestützt auf einen Mehrheitsbeschuß der beteiligten Waldbesitzer, jede Nutzung irgend welcher Art im zukünftigen Körporationsgebiet sofort verboten. Das Verbot wurde allseitig respektiert. Eine andere Frage ist jedoch, ob jener Mehrheitsbeschuß in Ermangelung einer gesetzlichen Handhabe nicht mit Erfolg hätte angefochten werden können.

Wenn auch weniger bedeutungsvoll, doch immerhin unangenehm fühlbar, machte sich der Mangel jeglicher Bestimmung betreffend die Erledigung der gegen die Schätzungsgergebnisse gerichteten Rekurse. Hierbei hat es natürlich stets die Meinung, daß, sollten die Experten und eine eventuell bestellte Oberexpertise die verlangte höhere Einschätzung abweisen, den Rekurrenten immer noch das Recht zusteht, ihre Forderungen bei Gericht anhängig machen zu können.

Erfolge auf dem Gebiete der Privatwald-Zusammenlegung wären kaum denkbar ohne die weitgehende staatliche Unterstützung, wie sie in Art. 26 des Bundesgesetzes ausgedrückt ist.

Es erscheint überhaupt als ein Gebot der Willigkeit, daß die an einer Zusammenlegung Beteiligten mit den Kosten der Vermarchung, Vermessung und Abschätzung, sowie auch der notariellen Ab- und Zufertigung nicht im geringsten belastet werden, da sie hierbei ohnedies stets genügend Opfer zu bringen genötigt sind. Jede Waldzusammenlegung bedeutete ja ein Werk, geschaffen für die Zukunft; ein Werk, dessen wirtschaftliche Erfolge nicht der Gegenwart, sondern erst einer späteren Generation zugute kommen.

Jede Waldzusammenlegung setzt ferner eine intensive Aufklärungsarbeit von Seiten des betreffenden Forstbeamten voraus. Wo diese fehlt, da werden, selbst bei einer einsichtigen und weitblickenden Bevölkerung, Erfolge auf diesem Gebiete kaum zu erwarten sein. Man darf nun nicht glauben, daß mit der Erfüllung dieser Aufklärungsarbeit und der Durchführung der meist zeitraubenden Abschätzungen

die Aufgabe des Forstbeamten erschöpft sei. Die Aufstellung der neuen Korporationsstatuten, die anfänglich notwendige Leitung der Waldbesitzer-Versammlungen, die Erledigung der sich häufig ergebenden mannigfachen Anstände, Refurse usw. bedingen bei jedem größern Projekt eine weitere starke Inanspruchnahme. Dass hierbei gelegentlich Mißerfolge und Unannehmlichkeiten einem nicht immer erspart bleiben, darf nicht verwundern.

Ist das Projekt endlich verwirklicht, sind alle Schwierigkeiten gehoben und darf die neue Korporation als endgültig begründet betrachtet werden, so beginnt für den Fürstmann in dem neuen Wirkungsgebiet die Tätigkeit, die ihm dann allerdings ganz besondere Befriedigung zu bieten vermag; gilt es doch jetzt zu zeigen, was mit einer Zusammenlegung und bei technischer Leitung des gemeinschaftlichen Betriebes gegenüber der bisherigen, ungeordneten Parzellenwirtschaft in verhältnismässig kurzer Zeit erreicht werden kann.



## Privatwald und Plenterbetrieb.

Der Privatwald der Schweiz nimmt nicht weniger als 244,000 Hektaren oder 29 % der gesamten Waldfläche ein und verdient deshalb volks- und forstwirtschaftlich eine große Aufmerksamkeit. Unser Wald ist so weit davon entfernt, den immer wachsenden Holzbedarf zu decken, macht uns daher so sehr vom Ausland abhängig, dass man nicht genug darauf bedacht sein kann, auch die Produktivität des Privatwaldes nach Kräften zu steigern. Im öffentlichen Wald, wo seit Jahrzehnten nach Wirtschaftsplänen und unter Leitung von Fachleuten genutzt, verjüngt und gepflegt wird, darf behauptet werden, die Schweiz leiste so ziemlich, was möglich sei und strebe mit Erfolg dem Normalzustand entgegen. Ganz anders sieht es im Privatwald aus, wo, von der forstpolizeilichen Anzeichnung abgesehen, weder Wirtschaftsvorschriften, noch fachmännische Ratschläge der Waldbehandlung dienstbar gemacht werden. Hier trifft man nur zu oft Zustände, die scharfe Kritik herausfordern, die nicht nur den Eigentümer selbst, sondern auch die Nachbarn, namentlich aber die Allgemeinheit schädigen, indem die Produktivität viel unter dem Erreichbaren steht. In Verjüngung, Pflege und Abnutzung der Bestände sieht man da